

Erhebung JAHR_B, JAHR_U, JAHR_UL,
JAHR_UEA, JAHR_UEB,
JAHR_K, JAHR_KEA
Formulare J101–J104, J201–J208/
JL201–JL203/JE201–JE204/
JE210–JE212, J301–J305/
JE304

Ausführliche Jahresendstatistik

Erhebungsstufen: Bankstelle, Unternehmung und Konzern

ERLÄUTERUNGEN

I. MERKMALE DER ERHEBUNG

ERHEBUNGSGEGENSTAND

Erhoben werden Bilanzpositionen und Ausserbilanzgeschäfte auf Grundlage der Vorschriften des Bundesrates¹ und der FINMA über die Rechnungslegung der Banken²:

- Untergliederung nach Restlaufzeiten, nach Währungen (Schweizer Franken, US-Dollar, Euro, Yen), nach Sitz oder Wohnsitz der Kunden im Inland oder im Ausland
- Erfolgsrechnung und ergänzende Angaben
- länderweise Gliederung der Aktiven und Passiven und der Treuhandgeschäfte
- Erfassung der bilanzierten monetären Forderungen und Verpflichtungen aus Repogeschäften sowie aus Barhinterlagen zur Sicherung von Leih- und übrigen Geschäften.

ERHEBUNGSSTUFE

Die Ausführliche Jahresendstatistik unterscheidet zwischen den Erhebungsstufen «Bankstelle» (Erhebung JAHR_B), «Unternehmung» (Erhebungen JAHR_U, JAHR_UL, JAHR_UEA, JAHR_UEB) und «Konzern» (Erhebungen JAHR_K, JAHR_KEA). Für die Abkürzungen siehe Abschnitt «Auskunftspflicht».

Bankstelle	Auf der Erhebungsstufe Bankstelle meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Die Zahlen der Auslandsfilialen sind in den Meldungen auf Erhebungsstufe Bankstelle nicht enthalten.
Unternehmung	Auf der Erhebungsstufe Unternehmung meldet jede auskunftspflichtige Bank ihre eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen ihrer Filialen im In- und Ausland.
Konzern	Auf der Erhebungsstufe Konzern meldet die Obergesellschaft jeder auskunftspflichtigen Finanzgruppe ³ die eigenen Geschäfte konsolidiert mit denjenigen der Filialen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Die konsolidierte Meldung wird nach den Vorgaben zur Konzern- bzw. Teilkonzernrechnung in der Bankenverordnung, in der RelV-FINMA und im FINMA-RS 20/1 erstellt. ⁴

¹ Bankenverordnung, 4. Kapitel, Art. 25–42 (BankV, SR 952.02).

² Rechnungslegungsverordnung-FINMA (RelV-FINMA, SR 952.024.1) sowie FINMA-Rundschreiben 2020/1, Rechnungslegung – Banken (FINMA-RS 20/1).

³ «Finanzgruppe» im Sinne des Bankengesetzes, Art. 3c (BankG, SR 952.0).

⁴ BankV, 4. Kapitel, 2. Abschnitt, Art. 33–41 und RelV-FINMA, 3. Kapitel.

ART

Vollerhebung für: JAHR_U

Teilerhebung für: JAHR_B, JAHR_UL, JAHR_UEA, JAHR_UEB, JAHR_K, JAHR_KEA

AUSKUNFTSPFLICHT

Erhebung	Auskunftspflicht	Formularnummern
JAHR_B B = Erhebungsstufe Bankstelle	Banken mit Filialen im Ausland	J101, J102, J103, J104
JAHR_U U = Erhebungsstufe Unternehmung	Alle Banken	J201, J202, J203, J204, J205, J206, J207, J208
JAHR_UL L = Länderweise Gliederung	Banken, welche die Eurodevisenstatistik einreichen müssen	JL201, JL202, JL203
JAHR_UEA E = Ergänzende Angaben	Alle Banken, ohne Privatbankiers, ohne Institute mit besonderem Geschäftskreis	JE201, JE202, JE203, JE204
JAHR_UEB E = Ergänzende Angaben	Alle Banken, ohne Privatbankiers, ohne Institute mit besonderem Geschäftskreis, ohne Filialen ausländischer Banken	JE210, JE211, JE212
JAHR_K K = Erhebungsstufe Konzern	Finanzgruppen mit mindestens einer Bank, die das Aufsichtsreporting der FINMA auf konsolidierter Basis einreichen müssen. ⁵	J301, J302, J303, J304, J305
JAHR_KEA E = Ergänzende Angaben	Finanzgruppen mit mindestens einer Bank, die das Aufsichtsreporting der FINMA auf konsolidierter Basis einreichen müssen, ohne Privatbankiers, grundsätzlich ohne Institute mit besonderem Geschäftskreis.	JE304

Banken aus dem Fürstentum Liechtenstein sind im Rahmen der Ausführlichen Jahresendstatistik nicht meldepflichtig.

PERIODIZITÄT

Jährlich mit Stichtag des Geschäftsabschlusses.

EINREICHEFRIST

Die Einreichfrist beträgt 3 Monate nach dem Stichtag, d. h. die Meldung muss bis zum 31. März des Folgejahres eingereicht werden.

Banken mit unterjährigem Geschäftsabschluss reichen die Meldung bis zum 31. März des Folgejahres ein.

II. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

AUSFÜHRLICHE JAHRESENDSTATISTIK: NACH BZW. VOR GEWINNVERWENDUNG

Auf der Erhebungsstufe «Bankstelle» (JAHR_B) und «Unternehmung» (JAHR_U) wird die Bilanz **nach** Gewinnverwendung gemeldet. Auf der Erhebungsstufe «Konzern» (JAHR_K) erfolgen diese Angaben **vor** Gewinnverwendung.

ZUORDNUNG INLAND/AUSLAND

Für die Aufteilung der Bilanzpositionen nach Inland und Ausland gelten folgende Regeln:

- Als Inland gelten die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Filialen ausländischer Banken in der Schweiz (Interbankengeschäft) werden dem Inland zugeteilt.
- Grundsätzlich sind die Bestände dem Domizil der Schuldner und Gläubiger zuzuordnen. Folgende Positionen sind speziell zu beachten:

Aktiven

Münzen, Noten	Standort der Aktiven
Forderungen gegenüber Banken	Domizil des Schuldners
Forderungen gegenüber Kunden	Domizil des Schuldners
falls durch Grundpfand gedeckt	Standort des Pfandobjektes
Hypothekarforderungen	Standort des Pfandobjektes
Wertschriften	Domizil des Emittenten
Wechsel und Checks	Domizil des Bezogenen bzw. des Ausstellers
Liegenschaften	Standort der Aktiven
Positive Wiederbeschaffungswerte	Domizil der Gegenpartei

Passiven

Kassenobligationen	Domizil des Emittenten
falls in Kontoform	Domizil der Gegenpartei
Anleihen	Domizil des Emittenten
Negative Wiederbeschaffungswerte	Domizil der Gegenpartei
Wechsel und Checks	Domizil des Begünstigten bzw. des Empfängers

BESTANDESGRÖSSEN UND FLUSSGRÖSSEN

Bestandesgrößen wie z. B. Angaben zu Bilanzpositionen, Zinssätzen, Geschäftsstellen usw. sind zum Wert am Bilanzstichtag zu melden.

Flussgrößen (aufkumulierte Werte) wie z. B. Positionen der Erfolgsrechnung beziehen sich auf die während einem Geschäftsjahr generierten Werte.

VORZEICHENKONVENTION

Bilanz und Ausserbilanz

Bilanzpositionen werden grundsätzlich ohne Vorzeichen gemeldet. Dies gilt auch für die Minusposition «Eigene Kapitalanteile». Als Ausnahme gelten Eigenkapitalpositionen mit einem Sollsaldo. Diese werden mit negativem Vorzeichen gemeldet (z. B. Verlustvortrag).

Alle Ausserbilanzpositionen werden ohne Vorzeichen gemeldet.

Aufwand, Ertrag, Erfolg

Aufwandpositionen mit Sollsaldo werden ohne Vorzeichen gemeldet. Aufwandpositionen mit Habensaldo werden mit negativem Vorzeichen gemeldet. Die Positionen «Veränderungen von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft», «Wertberichtigungen auf Beteiligungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten» sowie «Veränderungen von Rückstellungen und übrigen Wertberichtigungen sowie Verluste» werden als Aufwandpositionen behandelt.

Ertragspositionen mit Habensaldo werden ohne Vorzeichen gemeldet. Ertragspositionen mit Sollsaldo werden mit negativem Vorzeichen gemeldet.

Erfolgpositionen mit Habensaldo werden ohne Vorzeichen gemeldet. Erfolgpositionen mit Sollsaldo werden mit negativem Vorzeichen gemeldet. Die Position «Veränderungen von Reserven für allgemeine Bankrisiken» gilt als Erfolgposition.

Bei Positionen, die sowohl einen Gewinn als auch einen Verlust darstellen können, wird der Gewinn ohne Vorzeichen und der Verlust mit einem negativen Vorzeichen gemeldet.

WERTBERICHTIGUNGEN FÜR AUSFALLRISIKEN

Die Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sind auf Basis der vorhandenen Granularität den Bilanz- und Unterpositionen zuzuordnen. Je nach Art der Bestimmung der Wertberichtigungen für Ausfallrisiken gelten folgende Richtlinien:

- Werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen, so ist dies in den Erhebungspositionen entsprechend abzubilden.
- Werden die Wertberichtigungen pauschal ermittelt, können diese dementsprechend pauschal auf die Erhebungspositionen zugeordnet werden. Die Meldungen müssen jedoch insgesamt konsistent mit den tatsächlich bilanzierten Werten und den Angaben im Anhang zur Bilanz sein. Ist in einem Erhebungsformular eine Auffangposition verfügbar (z. B. «Verschiedene Länder und keinem Land zuordenbar» in der JAHR_UL), soll diese genutzt werden, ausser die Art der pauschalen Ermittlung erlaubt eine anderweitige sinnvolle Zuordnung.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHOBENEN POSITIONEN IN DEN FORMULAREN JAHR_B/JAHR_U/JAHR_K

J101/J201/J301/J102/J202/J302 GLIEDERUNG NACH FÄLLIGKEIT

Verschiedene Bilanzpositionen werden nach ihrer Fälligkeit in folgende Kategorien unterteilt: «auf Sicht», «kündbar» und «mit Restlaufzeit». Die Fälligkeitsstruktur orientiert sich an FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 188–193.

Nachfolgend finden sich Beispiele für die verschiedenen Kategorien.

auf Sicht

In der Kategorie «auf Sicht» sind alle zum Erhebungszeitpunkt fälligen Forderungen und Verpflichtungen zu melden. Die unten genannten Beispiele basieren auf der Annahme, dass keine Zahlungsfrist eingeräumt worden ist.

Beispiele:

- Fällige Kredite
- Fällige, nicht bezahlte Zinsen
- Limitenüberschreitungen bei Kontokorrentkonten
- Fällige Verbindlichkeiten
- Verpflichtungen in Kontokorrentform
- Privatkonten/Transaktionskonten ohne Rückzugsbeschränkung

kündbar

Forderungen und Verpflichtungen, die grundsätzlich einer Rückzugsbeschränkung (Kündigungsfrist) unterliegen, sind vollständig unter «kündbar» zu melden. «Kündbar» bedeutet, dass erst nach erfolgter Kündigung eine bestimmte Fälligkeit eintritt. Kundeneinlagen, die nur teilweise einer Rückzugsbeschränkung unterliegen, sind vollständig in dieser Kategorie zu melden.

Beispiele:

- Forderungen gegenüber Kunden in Kontokorrent-Form
- Baukredite
- Variable Hypotheken
- Spareinlagen
- Privatkonten/Transaktionskonten mit Rückzugsbeschränkung
- Callgelder

mit Restlaufzeit

Sämtliche Forderungen und Verpflichtungen, für welche eine Laufzeit bzw. eine Zahlungsfrist vereinbart worden ist, werden unter der entsprechenden Restlaufzeit ausgewiesen.

Kredite mit periodischer Zinsanpassung (z. B. Roll-over-Kredite) werden wie folgt den Restlaufzeiten zugeteilt: Das Kriterium für die zu meldende Fälligkeit ist die vertraglich vereinbarte Rahmenlaufzeit der Kredite. Die Dauer der Festzinsperiode spielt bei der Zuteilung keine Rolle.

Beispiele:

- Kredite mit vereinbarter Laufzeit
- Fällige, nicht bezahlte Zinsen, für deren Bezahlung die Bank dem Kunden eine Zahlungsfrist eingeräumt hat
- Festgelder, Terminkonten, Overnight-Gelder
- Geldmarktpapiere

J101/J201/J301/J102/J202/J302 UNTERGLIEDERUNG NACH DER DIREKTEN GEGENPARTEI

Die Bilanzpositionen «Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften», «Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» und «Verpflichtungen aus Handelsgeschäften» sind nach der direkten Gegenpartei zu untergliedern (Banken und Kunden). Bei börslichen Transaktionen ist demnach die Gegenparteiuzuordnung der jeweiligen Börse zu verwenden.

J101/J102/J103/J201/J202/J203 FORDERUNGEN GEGENÜBER BANKEN/VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER BANKEN

Forderungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Bankeinheiten sind in den Positionen Forderungen gegenüber Banken bzw. Verpflichtungen gegenüber Banken zu melden, sofern sie nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind (z. B. Hypothekarforderungen gegenüber verbundenen Bankeinheiten).

J101/J201/J301/J102/J202/J302 GELDMARKTPAPIERE

Bei den Bilanzpositionen «Finanzanlagen», «Verpflichtungen gegenüber Banken», «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen» sowie «Anleihen und Pfandbriefdarlehen» werden «Geldmarktpapiere» als Unterposition erhoben. Unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsvorschriften kommen je nach Bilanzposition nur bestimmte der nachfolgend genannten Geldmarktinstrumente für eine Zuordnung zur Unterposition «Geldmarktpapiere» in Betracht. Grundsätzlich umfassen die Geldmarktpapiere Wechsel und Checks, Wertrechte auf Geldmarkt- und ähnlichen Papieren, Geldmarktpapiere wie BIZ-Wechsel, Bankers Acceptances, Commercial Papers, Certificates of Deposit, Treasury Bills sowie Geldmarktbuchforderungen.

J101/J201/J301/J102/J202/J302 UNTERGLIEDERUNG DER FORDERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN AUS ÜBRIGEN FINANZINSTRUMENTEN MIT FAIR-VALUE-BEWERTUNG (FAIR-VALUE-OPTION)

Auf der Aktivseite der Bilanz sind die «Übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung» nach denjenigen Bilanzpositionen zu untergliedern, unter welchen die Verbuchung ohne Wahl der Fair-Value-Option erfolgt wäre. Auf der Passivseite sind die «Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung» wie folgt zu untergliedern: (1) Strukturierte Produkte sind als separate Unterposition zu melden. (2) Nicht zu den strukturierten Produkten zählende Finanzinstrumente sind nach denjenigen Bilanzpositionen zu untergliedern, unter welchen die Verbuchung ohne Wahl der Fair-Value-Option erfolgt wäre.

In Art. 15 RelV-FINMA wird definiert, auf welche Instrumente die Fair-Value-Option angewendet werden kann.

J101/J201/J301/J102/J202/J302 NICHT-MONETÄRE FORDERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN AUS LEIH- UND REPOGESCHÄFTEN UNTER DEN «SONSTIGEN AKTIVEN» UND «SONSTIGEN PASSIVEN»

Je nach Rechnungslegungsstandard wird bei Leih- und Repogeschäften neben dem monetären (Bargeld) auch der nicht-monetäre (Wertschriften, Commodities) Teil bilanziert. Banken, die den nicht-monetären Teil der Geschäfte bilanzieren, haben diese in der Unterposition «nicht-monetäre Forderungen aus Leih- und Repogeschäften» bzw. «nicht-monetäre Verpflichtungen aus Leih- und Repogeschäften» auszuweisen.

J101/J201/J301 GLIEDERUNG NACH DECKUNG BEI DEN FORDERUNGEN GEGENÜBER KUNDEN

Unter den gedeckten Forderungen gegenüber Kunden sind jene Forderungen zu melden, die eine Deckung aufweisen. Die ungedeckten Forderungen gegenüber Kunden umfassen sowohl gänzlich ungedeckte Forderungen wie auch den ungedeckten Teil eines ansonsten gedeckten Kredites. Die ungedeckten Forderungen entsprechen der Definition von «ohne Deckung» gemäss FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 32.

J102/J202/J302 UNTERGLIEDERUNG DER VERPFLICHTUNGEN AUS KUNDENEINLAGEN

Die Verpflichtungen aus Kundeneinlagen werden in zwei Kategorien unterteilt: «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» und «Gebundene Vorsorgegelder»⁶. Die Summe dieser zwei Kategorien ergibt das Total «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen». Die unter der Bilanzposition «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen» ausgewiesenen Geldmarktpapiere sind der Kategorie «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» und dabei den entsprechenden Restlaufzeiten zuzuordnen. Für eine bessere Interpretation der Daten werden die Geldmarktpapiere zusätzlich als separate davon-Position der «Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder» erhoben.

J102/J202/J302 GLIEDERUNG NACH ÜBERTRAGBARKEIT BEI DEN KUNDENEINLAGEN

Bei den Kundeneinlagen wird die Fälligkeitskategorie «kündbar» weiter unterteilt nach «übertragbar» und «nicht übertragbar».

Unter «übertragbar» sind Kundeneinlagen zu melden, welche sich für den Zahlungsverkehr eignen. Sie lassen sich durch folgende Eigenschaften beschreiben: (1) Die Einlagen sind unmittelbar auf Verlangen übertragbar, ohne wesentliche Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe, und (2) die Einlagen können für Zahlungszwecke (z. B. Überweisungen, Lastschriften, Kredit- und Debitkartenzahlungen, Schecks, Bargeldbezüge usw.) genutzt werden.

Beispiele:

- Transaktionskonten
- Privatkonten

⁶ Unter gebundenen Vorsorgegeldern sind Vorsorgegelder der Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen zu verstehen. Dabei wird nicht zwischen bankeigenen und bankfremden Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen unterschieden.

Als «nicht übertragbar» gelten Kundeneinlagen, die sich nicht für den Zahlungsverkehr eignen. Kundenkonten, welche nur Überweisungen auf ein Referenzkonto bzw. nur zweckgebundene Zahlungen zulassen gelten ebenfalls als «nicht übertragbar».

Beispiele:

- Spareinlagen
- Callgelder
- Wertschriftenkonten (d. h. Konten, welche ausschliesslich für Wertschriftentransaktionen verwendet werden)

J102/J202/J302 KASSENBLIGATIONEN

Unter dieser Position werden auch die Kassenobligationen in Kontoform gemeldet.

J103/J203/J303 BILANZIERTE MONETÄRE FORDERUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN AUS REPOGESCHÄFTEN SOWIE AUS BARHINTERLAGEN ZUR SICHERUNG VON LEIH- UND ÜBRIGEN GESCHÄFTEN

Im Formular J103/J203/J303 werden die Forderungen und Verpflichtungen aus Repogeschäften sowie die Barhinterlagen zur Sicherung von Leih- und übrigen Geschäften erhoben. Zentral ist hier die Unterteilung der einzelnen Geschäftsarten nach Gegenpartei (vgl. dazu den Abschnitt zur Untergliederung nach der direkten Gegenpartei).

Erhoben werden einerseits sämtliche unter den Bilanzpositionen «Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» und «Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» verbuchten Geschäfte. Andererseits werden die Forderungen aus geleisteten sowie die Verpflichtungen aus erhaltenen Barhinterlagen übriger Geschäfte separat erhoben. Unter den Barhinterlagen übriger Geschäfte müssen diejenigen Barhinterlagen gemeldet werden, welche in den Formularen J101/J201/J301 und J102/J202/J302 in den Forderungen gegenüber Banken/Forderungen gegenüber Kunden bzw. Verpflichtungen gegenüber Banken/Verpflichtungen aus Kundeneinlagen enthalten sind (z. B. Barhinterlagen im Zusammenhang mit Derivatgeschäften).

J104/J204/J304 TREUHANDGESCHÄFTE

Grundlage für die Meldung der Treuhandgeschäfte bildet FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Pos. 30.

Für die Meldung von kryptobasierten Vermögenswerten unter den Treuhandgeschäften wird auf die FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2025 «Offenlegung von kryptobasierten Vermögenswerten in der Jahresrechnung von Banken» und die FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023 «Staking» verwiesen.

J205 ERFOLGSRECHNUNG – AUFGLIEDERUNG DES PERSONALAUFWANDS

Die Aufgliederung des Personalaufwands orientiert sich an FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 235–240. Es sind folgende Punkte zu beachten:

Gehälter: Die Gehälter sind brutto zu melden, d. h. vor Abzug von allfälligen Quellensteuern und Sozialbeiträgen zu Lasten der Arbeitnehmer.

Dazu zählen u. a.:

- Löhne, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen an Bankbehörden
- Zulagen wie z. B. Lohnzulagen bei Krankheit, Unfall oder Militärdienst
- Provisionen, Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen, Naturallöhne

Nicht einzubeziehen sind:

- Honorare an Dritte

Sozialleistungen: Zu melden sind gesetzliche und vertragliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer.

Dazu zählen u. a.:

- AHV, IV, EO, ALV, SUVA
- Ordentliche Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen
- Beiträge an Ausgleichskassen für Familien- und Kinderzulagen sowie Krankenkassen

Wertanpassungen bezüglich des wirtschaftlichen Nutzens bzw. der wirtschaftlichen Verpflichtungen von Vorsorgeeinrichtungen: Wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtung von Vorsorgeeinrichtungen leiten sich für die Bank einerseits direkt aus vertraglichen, reglementarischen oder gesetzlichen Grundlagen ab (z. B. vorausbezahlte oder geschuldete Beträge). Andererseits bestehen wirtschaftlicher Nutzen und wirtschaftliche Verpflichtungen in der Möglichkeit der Bank, infolge einer Überdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss auszuüben (z. B. Beitragsenkungen) oder wegen einer Unterdeckung in der Vorsorgeeinrichtung eine negative Auswirkung auf den künftigen Geldfluss zu haben, indem die Bank an der Finanzierung mitwirken will oder muss (z. B. Sanierungsbeiträge).

Übriger Personalaufwand: Es handelt sich um Personalnebenauslagen sofern sie nicht unter der Position «Sachaufwand» verbucht werden.

Dazu zählen u. a.:

- Kantinenbeiträge
- Kosten für Personalrekrutierung
- Kosten für Personalausbildung

J205 GEWINNVERWENDUNG UND VERLUSTAUSGLEICH

Die Position «Ausschüttungen an Aktionäre, Gesellschafter, Inhaber usw.» beinhaltet u. a.:

- bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften: Dividenden, einschliesslich Dividende auf Partizipationskapital
- bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: Ausschüttungen an die Gesellschafter
- bei Kommanditgesellschaften: Dividenden auf das Aktienkapital sowie Ausschüttungen an die unbeschränkt haftenden Gesellschafter
- bei Einzelfirmen: Bezüge des Firmeninhabers

Die Position «Zuweisungen an Staat (Kantone und Gemeinden)» beinhaltet z. B. Beiträge zur Abgeltung der Staatsgarantie oder gesetzliche Extrazusweisungen an die öffentliche Hand. Nicht enthalten sind Beträge, z. B. Dividenden, die bereits in der Position «Ausschüttungen an Aktionäre, Gesellschafter, Inhaber usw.» gemeldet wurden.

J206 BEANSPRUCHTE KONSUMKREDITE

Als Konsumkredite gelten sämtliche Kredite gemäss Art. 1 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG), die gemäss Art. 25–27 KKG der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) gemeldet werden müssen. Entsprechend Art. 25 Abs. 3 KKG in Verbindung mit IKO-Reglement sind beanspruchte Konsumkredite sowie Zinsausstände nicht wertberichtet zu rapportieren (Bruttodarstellung).

J207 PERSONALBESTAND

Die Angaben zum Personalbestand werden in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erhoben. Als Personalbestand zu melden ist im In- und Ausland tätiges Personal. Dieses schliesst auch Teilzeitbeschäftigte sowie Lernende und Praktikanten ein. Lernende sind als 0,5 VZÄ einzubeziehen.

J208 ZAHL DER GESCHÄFTSSTELLEN

Im Formular wird die Zahl der Geschäftsstellen ohne Tochtergesellschaften erfasst. Operations- und Rechenzentren sowie weitere nicht mit Kunden in Kontakt stehende Einheiten sind nicht zu melden. Bei

der Zuteilung als «Sitze», «Rechtlich unselbständige Geschäftsstellen» und «Zweigniederlassungen» gilt Folgendes:

Sitze: Es ist der Hauptsitz bzw. es sind die Hauptsitze zu melden. Institute der Bankengruppe «Filialen ausländischer Banken» müssen die Hauptfiliale in der Schweiz als Sitz melden.

Rechtlich unselbständige Geschäftsstellen: Sämtliche rechtlich unselbständige Geschäftsstellen unabhängig von deren Art. Entspricht dem Total aus Zweigniederlassungen, Agenturen, Vertretungen, Repräsentanzen usw.

Zweigniederlassungen: Rechtlich unselbständige Geschäftsstellen, welche gewerbsmässig Geschäfte abschliessen, Kundenkonten führen oder die Bank rechtlich verpflichten können. Die davon-Position Zweigniederlassungen wird nur für das Ausland erhoben.

Geschäftsstellen sind ab dem Zeitpunkt zu melden, an dem sie ihre Geschäftsaktivitäten aufgenommen haben, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem sämtliche Geschäftsaktivitäten eingestellt wurden. Rechtlich unselbständige Geschäftsstellen, die zusätzlich in der Position «davon: Zweigniederlassungen» gemeldet werden, sind frühestens ab Erteilung der Bewilligung als Zweigniederlassung zu melden und spätestens bis zur Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit, unabhängig davon, wann die Bewilligung erlischt.

JL201/JL202/JL203 LÄNDERWEISE GLIEDERUNG VON BILANZ- UND TREUHANDPOSITIONEN

Die nach Ländern gegliederten Bilanz- und Treuhandpositionen sind ohne Edelmetallpositionen zu melden. Die Zuordnung der Bilanzpositionen auf die einzelnen Länder erfolgt wie im Abschnitt «Zuordnung Inland/Ausland» beschrieben. In der Zeile «Verschiedene Länder und keinem Land zuordenbar» werden grundsätzlich keine Werte erwartet.

Für die Zuteilung zu den Ländern siehe auch Dokument: *Erläuterungen zum Länderkatalog*.

JE201 GARANTIE- BZW. EINZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Die Position umfasst alle Garantie- bzw. Einzahlungsverpflichtungen, die Dritte einer Bank – unter gewissen Bedingungen – «einschiessen» müssen. Es geht dabei um Forderungen einer Bank gegenüber meist öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bund, Kantone und Gemeinden) oder Genossenschaften, welche einen bestimmten Betrag für diese Bank garantieren. So zum Beispiel wäre die Staatsgarantie, welche die Kantonalbanken geniessen, zu melden. Die in dieser Position erfassten Garantie- bzw. Einzahlungsverpflichtungen unterscheiden sich von den im Formular JE204 erhobenen Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen, bei denen es sich um Verpflichtungen einer Bank gegenüber Dritten handelt.

JE202 HANDELSGESCHÄFT, FINANZANLAGEN UND BETEILIGUNGEN

Es sind die in J201 ausgewiesenen Handelsgeschäfte und Finanzanlagen (ohne Liegenschaften und Edelmetalle), nach In- und Ausland unterteilt, zu melden. Darin enthaltene Geldmarktpapiere, Obligationen, Aktien und Anteile an Kollektivanlagen sind separat auszuweisen. Andere enthaltene Finanzinstrumente wie beispielsweise strukturierte Produkte fliessen nur in die Totalpositionen ein. Beteiligungen werden separat, nach In- und Ausland unterteilt, erfasst.

JE203 GLIEDERUNG AUSGEWÄHLTER BILANZPOSITIONEN NACH ZINSSATZ

Es sind auf Schweizer Franken lautende Einlage- bzw. Kreditvolumina im Inland von ausgewählten Bilanzpositionen nach Zinssatzkategorien zu melden. Einige Bilanzpositionen werden zusätzlich nach Fälligkeit gegliedert.

Die Breite der Zinssatzkategorien beträgt 0,25 Prozentpunkte, wobei die Untergrenze inbegriffen und die Obergrenze nicht inbegriffen ist. Die oberste ($\geq 15\%$) und unterste ($< -5\%$) Zinskategorie enthalten keine Zinsober- bzw. Zinsuntergrenze.

JE204/JE304 AUSSERBILANZGESCHÄFTE

Grundlage für die Gliederung und Zusammensetzung der Ausserbilanzgeschäfte bildet FINMA-RS 20/1, Anhang 1, Pos. 3 Ausserbilanzgeschäfte.

Die Darstellung der Deckungen von Ausserbilanzgeschäften orientiert sich an FINMA-RS 20/1, Anhang 4, Rz 27–37.).

JE210 GLIEDERUNG AUSGEWÄHLTER BILANZPOSITIONEN NACH KANTONEN

Die Hypothekarforderungen sind nach Standort des Pfandobjektes zu gliedern. Falls die Pfandobjekte über mehrere Kantone verteilt sind, sind die Hypothekarforderungen anhand der Belehnungswerte der zugehörigen Pfandobjekte aufzuteilen.

Die kündbaren Kundeneinlagen ohne gebundene Vorsorgegelder sind nach dem Domizil des Kunden zu gliedern. Die sich daraus ableitende Anzahl Konten ist als «Anzahl» zu melden, d. h. Anzahl Sparkonten und weitere Konten mit Rückzugsbeschränkung (z. B. Privatkonten und Transaktionskonten).

JE212 HYPOTHEKARFORDERUNGEN IM INLAND NACH BELEHNUNGSGRUPPE UND VERZINSUNG **Zuteilung zu Belehnungsgruppen**

Die Zuteilung zu den Belehnungsgruppen erfolgt wie folgt:

1. Belehnungsgruppe

Sie umfasst grundpfandgesicherte Forderungen auf:

- Wohn- und landwirtschaftlichen Liegenschaften bis zu 2/3 des Verkehrswertes
- Bauland, Büro- und Geschäftshäusern und multifunktionalen Gewerbeobjekten bis 1/2 des Verkehrswertes
- grossgewerbliche und industrielle Objekte innerhalb 1/3 des Verkehrswertes

2. Belehnungsgruppe

Sie enthält die Anteile der grundpfandgesicherten Forderungen, welche die vorstehenden Limiten übersteigen:

- Grossgewerbliche und industrielle Objekte bis 50% des Verkehrswertes
- übrige Objekte bis 80% des Verkehrswertes

3. Belehnungsgruppe

Sie beinhaltet die 2. Belehnungsgruppe überschreitenden Forderungen. Hier können auch allfällige durch Zusatzsicherheiten gedeckte Forderungen erscheinen, sofern der Wert des Grundpfands kleiner ist als der unter den Hypothekarforderungen verbuchte Kreditbetrag.

Allfällige Zusatzsicherheiten sind für die Zuteilung zu den Belehnungsgruppen nicht von Bedeutung.

Beispiel:

Illustration der Aufteilung auf die verschiedenen Belehnungsgruppen im Falle von Wohn- und landwirtschaftlichen Liegenschaften:

1. Belehnungsgruppe = $\min(2/3 \cdot \text{Verkehrswert}; \text{Wert Grundpfand}; \text{Forderung})$
2. Belehnungsgruppe = $\min((0,8 - 2/3) \cdot \text{Verkehrswert}; \text{Wert Grundpfand} - 1. \text{ Belehnungsgruppe}; \text{Forderung} - 1. \text{ Belehnungsgruppe})$
3. Belehnungsgruppe = $\text{Forderung} - 1. \text{ Belehnungsgruppe} - 2. \text{ Belehnungsgruppe}$

Verzinsung

Als fest verzinste Hypothekarforderungen sind Hypothekarforderungen zu melden, deren Zins sich während der vertraglich vereinbarten Laufzeit nicht ändern kann. Unter variabel verzinsten Hypotheken werden Hypothekarkredite verstanden, deren Zins sich ändern kann. Dabei kann unter den variabel verzinsten Hypothekarkrediten eine feste Laufzeit vereinbart sein, wenn der Zinssatz an einen Basiszinssatz gebunden ist; die Laufzeit kann aber auch variabel sein.

Herausgeberin

Schweizerische Nationalbank
Statistik
Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 631 00 00

Fragen zu Datenlieferungen

esurvey.support@snb.ch

Fragen zu Erhebungen

statistik.erhebungen@snb.ch

Sprachen

Deutsch und Französisch

Herausgegeben

Im August 2026

Verfügbarkeit

Die Formulare, Erläuterungen sowie weitere Informationen zu den Erhebungen der Schweizerischen Nationalbank sind im Internet verfügbar unter www.snb.ch, Die SNB/Statistik/Erhebungen/ Erhebungsmittel.